



Die Trustees © DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	29. IFRS-FA / 31.07.2014 / 16:15 – 17:15 Uhr
TOP:	08 – EFRAG Quality Control
Thema:	CL EFRAG Quality Control
Unterlage:	29_08_IFRS-FA_EFRAG Quality Control_CoverNote

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
29_08	29_08_IFRS-FA_EFRAG QC_CoverNote	Cover Note
29_08a	29_08a_IFRS-FA_QC_E CL	Entwurf Stellungnahme
29_08b	29_08b_IFRS-FA_QC_DCL	EFRAG draft CL an IASB
29_08C	29_08c_IFRS-FA_QC_CL_GDV	CL GDV an EFRAG

Stand der Informationen: 18.07.2014.

2 Ziel der Sitzung

- 2 EFRAG bittet bis zum 15.08.2014 um Stellungnahme zu Vorschlägen an den IASB zur Verbesserung der Qualitätskontrolle von IFRS (Details hierzu siehe Unterlage **29_08b**). Der IFRS-FA hat in der 28. Sitzung beschlossen, Stellung zu nehmen; dies sollte in dieser Sitzung abschließend erörtert werden.

3 Hintergrund

- 3 Die Trustees der *IFRS Foundation* haben im Januar 2013 das *Due Process Handbook* für IASB und IFRS IC veröffentlicht. Auf dessen Grundlage baut das *Due Process Protocol* auf, das für jedes Projekt als Nachweis der Erfüllung aller notwendigen Schritte erstellt wird.
- 4 Als *Drafting Quality Assurance Steps* sind verpflichtend vorgesehen (1) die Einbeziehung des Übersetzungsteams, (2) die Einbeziehung des XBRL Teams; optional können (1) das *Editorial Team / External Reviewers*, (2) Mitglieder des *International Forum of Accounting Standard Setters*, (3) die Öffentlichkeit (Veröffentlichung auf der website) einbezogen werden.



- 5 Nach der Veröffentlichung können *Transition Groups* eingerichtet werden (besteht für *Revenue Recognition*, soll für *Impairment of Financial Instruments* eingerichtet werden), um Probleme der Implementierung zu begleiten.
- 6 Als Beispiel für unzureichende Qualitätskontrolle werden IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 aufgeführt, da seit ihrer Verabschiedung in 2011 bereits eine Reihe Überarbeitungen vorgenommen wurden oder in Arbeit ist:
 - Juni 2012 Transition Guidance Amendments to IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12
 - Oktober 2012 Investment Entities Amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27
 - ED/2012/6 Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture
 - ED/2014/2 Investment Entities: Applying the Consolidation Exception
- 7 EFRAG schlägt erneut – wie schon in der Überarbeitung des due process handbooks - vor, verpflichtend die Öffentlichkeit in den *fatal flaw* review einzubeziehen; als positives Erfahrung (der optionalen Einbeziehung) wird das Vorgehen bei IFRS 9 angeführt, wo die abschließende Effektanalyse mit dieser Runde verbunden werden konnte.
- 8 Alternativ schlägt EFRAG vor, einen Phase *implementation stage* einzufügen, in der nach Veröffentlichung eines Standards ein Team mit begrenzter Autorität entweder die (Entwurfs-)Feststellung, es gebe keinen Änderungsbedarf, oder Vorschläge für Anpassungen veröffentlichen könnte.
- 9 Der formale Indossierungsprozess würde erst nach der Implementierungsphase beendet.
- 10 EFRAG ersucht Zustimmung zu den Vorschlägen oder Alternativvorschläge.

Fragen an den IFRS-FA

- 11 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage:

Stimmen Sie dem Entwurf der Stellungnahme zu:

- a) Zustimmung, dass es gibt Potenzial für die Qualitätsverbesserung gibt
- b) Ablehnung des EFRAG Vorschlags zum *fatal flaw review*, da die Öffentlichkeit ungeeignet ist, die Qualitätsgrundlage zu verbessern, die intern geliefert werden muss
- c) Ablehnung des EFRAG Vorschlags zur *implementation phase*, da die Autorität für Verlautbarungen nicht delegiert werden sollte und Implementierung erst erwartet werden kann, wenn einer verlässlicher Text vorliegt